

Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens der Otto Lehmann GmbH, eine Feuerverzinkung in Neutraubling zu errichten und zu betreiben

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist;

Antrag der Firma Otto Lehmann GmbH, Berliner Str. 21, 93073 Neutraubling, auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbringung von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen -Feuerverzinkung- mit einer Kapazität von max. 6 t/h auf den Fl.Nrn. 780, 780/2, 781 und 781/6 der Gemarkung Neutraubling

Die Firma Otto Lehmann GmbH beabsichtigt, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 780, 780/2, 781 und 781/6 der Gemarkung Neutraubling, auf dem Gebiet der Stadt Neutraubling eine Anlage zur Aufbringung von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen -Feuerverzinkung- zu errichten und zu betreiben. Die Antragstellerin hat außerdem die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Gründung der baulichen Anlagen (Herstellung der Fundamente inkl. der zugehörigen Entwässerung) gem. § 8 a BImSchG beantragt

Die Inbetriebnahme soll bei einem positiven Ergebnis des Genehmigungsverfahrens unmittelbar auf die Erteilung der Genehmigung erfolgen.

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines Gebäudes mit den maximalen Abmessungen von 109,20 m Ost-West-Richtung und in 35,95 m in Nord-Süd-Richtung sowie etwa 3925 m²Grundfläche.
- Errichtung der Kernanlage in Form der Auf- und Abrüsten, Vorbehandlung inkl. Trockner 1 und 2, Feuerverzinkungskessel (Zinkofen) und Nachbehandlung.
- Errichtung der Nebeneinrichtungen Fluxbadaufbereitung, Abluftanlage (Entstaubung Zinkofen), Wäscher (Chlorwasserstoffhaltige Abluft), Chemielager, Lager, Säurelager, Elektro- und Traforaum, Technikraum (Standort BHKW und Gaskessel), Druckluftzentrale und Labor.

Das Vorhaben unterliegt auf Grund eingesetzten Menge von mehr als 2 t Rohgut je Stunde und weniger als 100 000 t Rohgut je Jahr der Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 1 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 3.8.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung fiel negativ aus, bei dem Neuvorhaben liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Der Bericht über die standortbezogene Vorprüfung kann gem. § 5 Abs. 2 UVPG im UVP-Portal der Länder abgerufen werden (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>).

Das Vorhaben unterliegt weiterhin dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 3.9.1.1 Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a der 4. BImSchV wird das Genehmigungsverfahren für das Vorhaben nach dem § 10 BImSchG durchgeführt.

Am Ende dieses Verfahrens kann als Zulassungsentscheidung eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung stehen, die der Antragstellerin die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens erlaubt. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Dem Landratsamt Regensburg liegen als Genehmigungsbehörde bisher über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung und die ihm beigefügten Unterlagen hinaus die folgenden entscheidungserheblichen sonstigen behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben vor, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten:

- Stellungnahme des Sachgebiets S 33-1 des Landratsamtes Regensburg vom 03.03.2021
- Stellungnahme des Sachgebiets S 33-3 des Landratsamtes Regensburg vom 10.12.2021
- Stellungnahme des Sachgebiets S 33-2 des Landratsamtes Regensburg vom 12.01.2022

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Planunterlagen sowie die o. g. behördlichen entscheidungserheblichen Unterlagen liegen in der Zeit vom 31.01.2022 bis einschließlich 28.02.2022 für jedermann zur Einsicht an folgenden Stellen aus und können während dieser Zeit dort eingesehen werden:

1. Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Zi.Nr. 4.036, während der dortigen allgemeinen Geschäftszeiten.

Voraussetzung ist hier eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 0941 4009-592.

2. Stadt Neutraubling, Regensburger Str. 9, 93073 Neutraubling, Zi.Nr. U.3, während der der dortigen allgemeinen Geschäftszeiten.

Voraussetzung ist hier eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 09401 800-67 .

Das Landratsamt Regensburg fordert die Öffentlichkeit hiermit auf, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis einschließlich 31.03.2022, 24.00 Uhr, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Regensburg oder der Stadt Neutraubling zu erheben. Der elektronischen Form genügt insoweit auch eine einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse: immissionschutz@lra-regensburg.de

Es wird gebeten, den Namen und die Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen oder solche, die die einwendungsführende Person nicht erkennen lassen, können bei einem möglichen Erörterungstermin nicht zugelassen werden. Außerdem muss eine Einwendung zumindest die befürchtete Rechtsgutsgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei gleichförmigen Einwendungen, die von mehr als 50 Einwendern eingereicht werden, ist ein Vertreter unter Nennung seines Namens, seines Berufes und seiner Anschrift zu bestimmen, soweit er nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Als Vertreter kann nur eine natürliche Person benannt werden. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können bei einem Erörterungstermin nicht berücksichtigt werden.

Soweit bereits im bisherigen Verfahren Einwendungen schriftlich erhoben worden sind, brauchen diese nicht erneut vorgebracht werden. Soweit Einwendungen darüber hinausgehen oder neue Aspekte beinhalten, sind diese erneut schriftlich einzureichen.

Mit Ablauf der o.g. Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 der 9. BImSchV sollen auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Datenschutzhinweis: Personenbezogene Daten von Einwendenden können z.B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden. Die Pflicht zur Bereitstellung von personenbezogenen Daten ergibt sich aus § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV. Bei Nichtbereitstellung können Einwendungen nicht bearbeitet, der Genehmigungsbescheid nicht zugestellt werden.

Die Erörterung der – rechtzeitig erhobenen - Einwendungen mit den Einwendungsführern, dem Antragsteller sowie den Sachverständigen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, wird am 05.05.2022 ab 9.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Regensburg, Zi.Nr. 4.0.35, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, durchgeführt. Gesonderte Einladungen ergehen nicht mehr.

Hinweis: Die Durchführung des Erörterungstermins kann wegen der COVID-19-Pandemie ergänzende Rahmenbedingungen (z.B. Beschränkung der Teilnehmerzahl und Einhaltung von Hygienemaßnahmen) erfordern. Sollte die Durchführung des Erörterungstermins hierdurch deutlich erschwert oder unmöglich gemacht werden (z.B. bei Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und dem Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus), kann dieser modifiziert gestaltet werden (z.B. durch eine Online-Konsultation) oder im Rahmen des behördlichen Ermessens ganz ausfallen (§ 5 Abs. 1 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist). Eine Änderung hinsichtlich der Durchführung des Erörterungstermins wird dann rechtzeitig mit den nötigen Informationen bekanntgegeben.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 der 9. BImSchV). Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, Vertreter der Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang bei der Teilnahme.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln.

Der o.g. Erörterungstermin kann durch das Landratsamt Regensburg verlegt werden, wenn dies im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich ist (hier ggfs. insbesondere aufgrund pandemiebedingter Begleitumstände). Ort und Zeit eines neuen Erörterungstermins werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt bestimmt. Die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden im Eventualfall von der Verlegung des Erörterungstermins durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben werden, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben werden, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung des Landratsamtes Regensburg keiner Erörterung bedürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG). Ferner wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, nicht ersetzt werden können.

Regensburg, 13.01.2022
Landratsamt Regensburg

Herrmann
Abteilungsleiter
Az. S32-171.10-IE-29